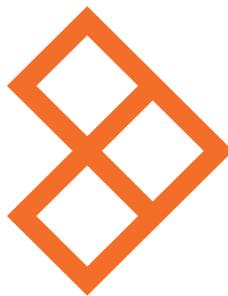
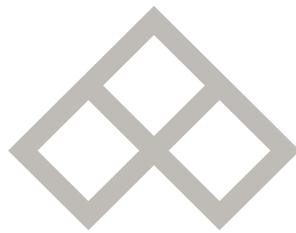
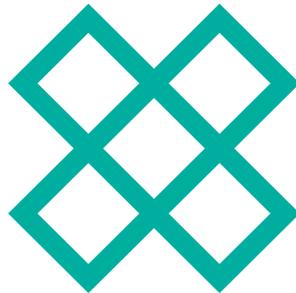
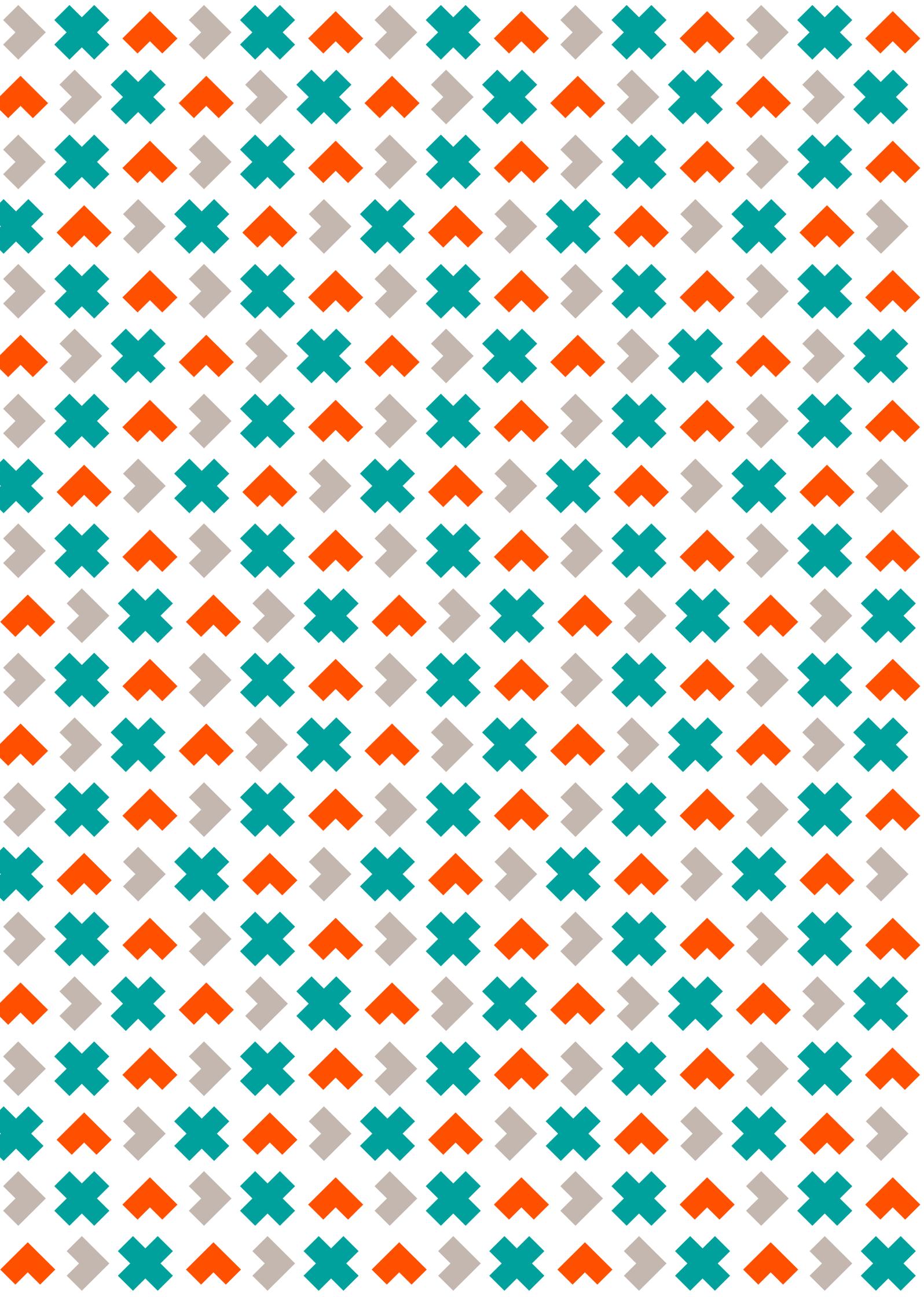


SWISS ACADEMY FOR DEVELOPMENT

STATUTEN

BIEL/BIENNE, 29. NOVEMBER 2022





INHALT

EINLEITUNG	1
NAME, SITZ UND DAUER DER STIFTUNG	2
ZWECK DER STIFTUNG	2
FINANZIELLE MITTEL	3
ORGANISATION	3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5



EINLEITUNG

Die Swiss Academy for Development (SA4D) wurde 1991 als Schweizerische Akademie für Entwicklung gegründet. Die Swiss Academy for Development will durch angewandte Forschung, operative Projekte im In- und Ausland, Erfahrungsauswertung, sowie Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit einen nutzbringenden Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit leisten. Ihr besonderes Anliegen besteht darin, die kulturspezifischen Kenntnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in die wissenschaftliche Arbeit und als eigenständige Perspektive in Entwicklungskonzepte einzubringen. Sie initiiert und leitet Projekte oder beteiligt sich an solchen.

Biel/Bienne, 29. November 2022



I. NAME, SITZ UND DAUER DER STIFTUNG

ARTIKEL

1

1. Unter dem Namen «Swiss Academy for Development, SA4D» (Schweizerische Akademie für Entwicklung, SA4D), im Folgenden SA4D genannt, besteht eine im Jahre 1991 gegründete gemeinnützige Stiftung laut Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel. Ihre Dauer ist unbeschränkt. Sie ist im Handelsregister eingetragen.



II. ZWECK DER STIFTUNG

ARTIKEL

2

1. Die Stiftung bezweckt im In- und Ausland die Förderung und Umsetzung von Projekten aller Art, welche zu neuen Lösungsansätzen und Lösungswegen zur Überwindung der zunehmenden globalen Ungleichheiten und Konfliktpotentiale beitragen.
2. Die Stiftung stellt sich in den Dienst einer nach wissenschaftlicher Erkenntnis formulierten und angewandten Entwicklungspolitik.
3. Im Interesse ihrer Zielsetzung sucht sie die Zusammenarbeit mit:
 - Politik, Wirtschaft und Kultur
 - nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen
 - Universitären Institutionen, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit
 - Hilfswerken und Entwicklungsorganisationen.
4. Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten erbringen oder übernehmen, welche geeignet sind, Ziele und Zwecke der Stiftung zu unterstützen. Sie kann Liegenschaften besitzen und juristische Personen gründen, erwerben, veräussern, beenden oder sich an solchen beteiligen..
5. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. Die Mittel der Stiftung werden ausschliesslich für den oben umschriebenen Zweck verwendet.



III. FINANZIELLE MITTEL

ARTIKEL 3

1. Der Finanzbedarf der Stiftung wird gedeckt aus:
 - Beiträgen von nationalen und internationalen Stiftungen;
 - Beiträgen der öffentlichen Hand;
 - Beiträgen internationaler Organisationen;
 - Zuwendungen von privaten Unternehmen und Gönnern;
 - letztwilligen Vergabungen;
 - Erträgen aus Aufträgen und Dienstleistungen;
 - Beiträgen aus dem Stiftungsvermögen.



IV. ORGANISATION

ARTIKEL 4

1. Die Verantwortlichen Organe der Stiftung sind:
 - Stiftungsrat;
 - Geschäftsstelle;
 - Kontrollstelle.

ARTIKEL 5

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung SAD. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er übt die oberste Leitung, Aufsicht und Kontrolle über die Stiftung und die Geschäftsstelle aus. Er erlässt Grundsatzentscheide und Richtlinien über die Stiftungspolitik. Der Stiftungsrat steht der Geschäftsstelle beratend und unterstützend zur Seite, um die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel zu erwerben.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen. Er wählt seine Mitglieder durch Kooptation.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

ARTIKEL 5

- Festlegung der strategischen Ausrichtung der SA4D.
- Beschlussfassung über Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung.
- Abnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle.
- Décharge an die Präsidentin oder den Präsidenten, an Ausschüsse und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter.
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Stiftungsrates für drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Wahl der Stiftungsratsausschüsse für drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Erlass eines Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht.

ARTIKEL 6

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die SA4D über eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für alle Aufgaben, die vom Stiftungsrat übertragen werden. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist verantwortlich für alle operativen Tätigkeiten der Stiftung, die Führung und Vorbereitung von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen und Verpflichtungen der Stiftung sowie die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er benennt nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und kann zur Unterstützung ein Geschäftsleitungsteam bestellen.
4. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Buchführung und die Einhaltung des vom Stiftungsrat verabschiedeten Budgets.

ARTIKEL 6

5. Sie oder er vertritt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Stiftung nach aussen.
6. Sie oder er bereitet das Jahresbudget, die Jahresabrechnung und den Jahresbericht sowie die Sitzungen des Stiftungsrates vor.

ARTIKEL 7

1. Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine anerkannte schweizerische Revisionsgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der SA4D auf ihre Richtigkeit und Rechtmässigkeit und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8

1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Die Haftbarkeit der Mitglieder darüber hinaus ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 9

1. Der Antrag auf Änderung der Stiftungsstatuten kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gestellt werden. Die Stiftungsurkunde kann nur durch die Aufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen von Art. 85/86 ZGB abgeändert werden.

ARTIKEL 10

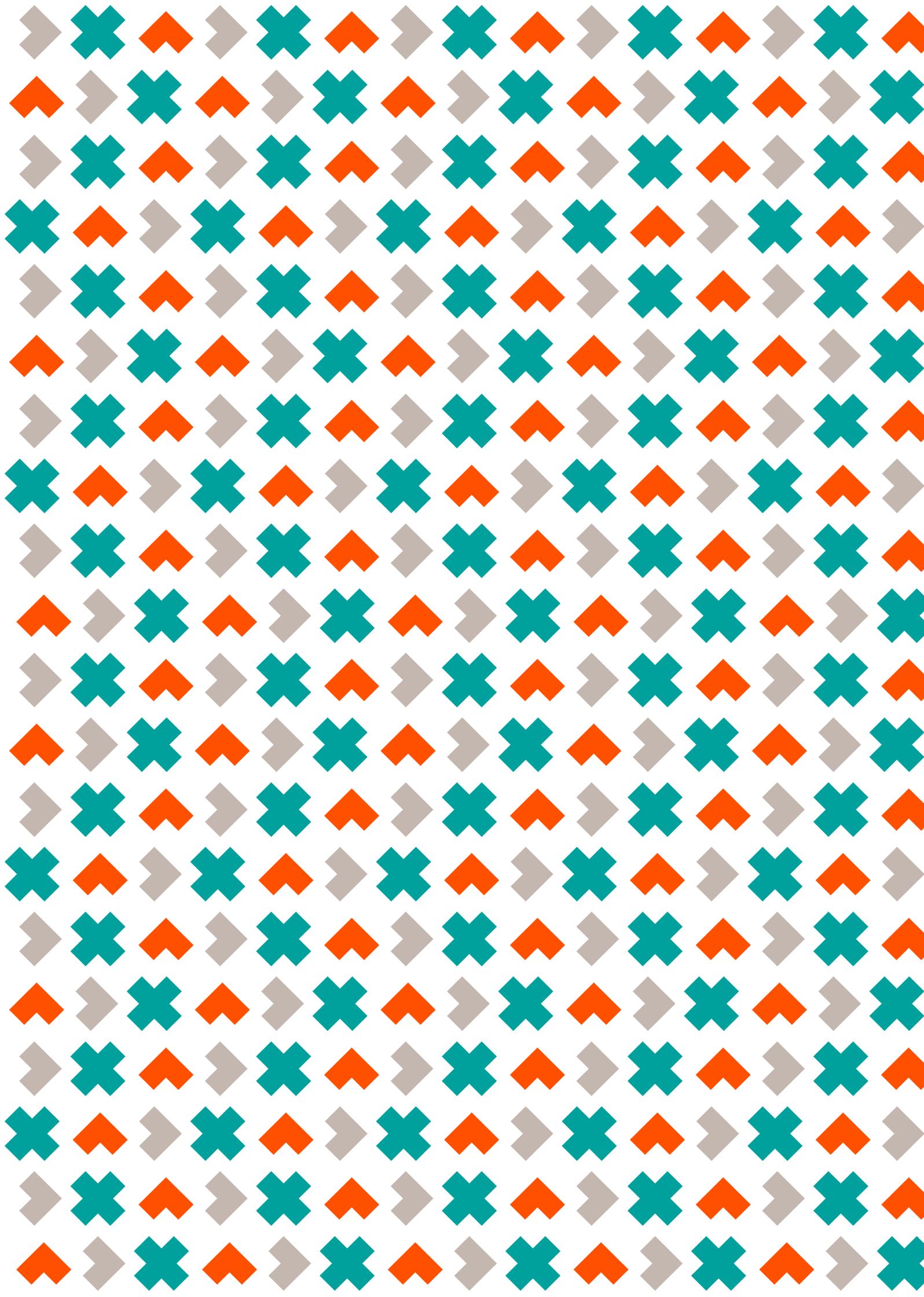
1. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Stiftung beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
3. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

ARTIKEL 11

Aufsichtsbehörde ist das Eidgenössische Departement des Innern.

Die Statuten wurden vom Stiftungsrat am 29. November 2022 verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Biel/Bienne, 29. November 2022



BIEL/BIENNE, 29. NOVEMBER 2022

**SWISS ACADEMY FOR DEVELOPMENT
BÖZINGENSTRASSE 71
CH-2502 BIEL / BIENNE**

**T +41 32 344 30 50
WWW.SA4D.ORG
INFO@SA4D.ORG**

